

Protokoll vom 11. Juli 2006

**Kleine Anfrage 7/2006
betreffend Steuerauskunftspflicht**

In einer Kleinen Anfrage vom 18. April 2006 erkundigt sich Kantonsrat Josef Würms bezüglich Auskünften der Steuerbehörden über Steuerdaten gegenüber (anderen) Amtsstellen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Steuerbehörden unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltungspflicht, sowohl gegenüber Privaten wie auch gegenüber anderen Amtsstellen. Ausnahmen hiervon bestehen in folgenden Fällen:

- Die steuerpflichtige Person hat ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung gegeben.
- Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Steuerbehörde zur Auskunft.
- Das Finanzdepartement hat eine generelle Ermächtigung zur Auskunftserteilung erteilt.
- Das Finanzdepartement hat im Einzelfall eine Ermächtigung zur Auskunftserteilung erteilt.

Der erste Fall ergibt sich aus dem Akteneinsichtsrecht der steuerpflichtigen Person. So wie diese selbst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in ihre eigenen Steuerakten Einsicht nehmen oder Auskunft daraus verlangen kann, kann sie auch ihr Einverständnis dazu geben, dass Dritte (Private oder Behörden) Einsicht nehmen bzw. die entsprechenden Auskünfte einholen können. Dies ist beispielsweise von Bedeutung in Steuerverfahren, in denen sich die steuerpflichtige Person vertreten lässt oder bei Stipendiengesuchen, wo das Einkommen und Vermögen der Eltern des Gesuchstellers geprüft wird und die Eltern auf dem Gesuchsformular die entsprechende Einwilligung erteilen.

Die weiteren Fälle einer Auskunftserteilung (gesetzliche Verpflichtung, Ermächtigung Finanzdepartement) sind in Art. 127 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG; SHR 641.100) geregelt, welcher sich auf Art. 39 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14) stützt.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergab sich unter anderem aus dem per 1. Januar 2006 aufgehobenen Art. 130 StG. Nach dieser Bestimmung konnte jeder im Kanton wohnhafte Steuerpflichtige einen schriftlichen Ausweis über die Steuerfaktoren der letzten rechtskräftigen Veranlagung einer steuerpflichtigen Person verlangen («Steuerausweis»). Vorab Private (Einzelpersonen, aber auch private Institutionen wie z. B. Banken) hatten damit einen gesetzlichen Anspruch auf eine – sehr beschränkte – Auskunft aus den Steuerakten von Drittpersonen. Zudem konnten – soweit nicht eine besondere gesetzliche Grundlage oder eine Ermächtigung durch das Finanzdepartement bestand – auch Behörden gestützt auf diese Be-

stimmung dieselben Auskünfte verlangen. Die Bedeutung der Aufhebung von Art. 130 StG bestand somit im Wesentlichen darin, dass Private keine Steuerauskünfte mehr erhalten sollen.

Weitere gesetzliche Verpflichtungen zur Auskunftserteilung enthält vor allem das Bundesrecht, so beispielsweise das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherung oder das Bundesgesetz über die Landwirtschaft. Im kantonalen Recht enthält namentlich auch das Steuergesetz selbst in Art. 128 eine Pflicht zur Auskunftserteilung (gegenüber Steuerbehörden des Bundes und anderer Kantone), wobei sich diese Bestimmung wiederum auf Art. 39 des Steuerharmonisierungsgesetzes stützt. Eine weitere Bestimmung im kantonalen Recht stellt sodann § 14 des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes dar, welcher die kantonale Steuerbehörde verpflichtet, der AHV-Ausgleichskasse Steuer- und Personendaten in Zusammenhang mit der Verbilligung der Krankenkassenprämien zur Verfügung zu stellen.

Die Ermächtigung durch das Finanzdepartement als Grundlage für eine Auskunftserteilung erfolgt einerseits in genereller Form durch eine von der kantonalen Steuerverwaltung geführte und vom Finanzdepartement genehmigte Liste gemäss § 75 der Verordnung über die direkten Steuern (SHR 641.111), andererseits – ausnahmsweise – im Einzelfall auf entsprechendes Gesuch hin. Die erwähnte Liste enthält nebst den Fällen, in denen aufgrund der Ermächtigung Auskünfte erteilt werden dürfen, auch wichtige Fälle, in denen eine explizite gesetzliche Grundlage für die Auskunftserteilung besteht, und nennt sowohl den Zweck der Auskunft wie auch deren Umfang. Sie ist in der Dienstanleitung zum Schaffhauser Steuergesetz wiedergegeben. Die Dienstanleitung ist auf der Internetseite des Kantons Schaffhausen für jedermann zugänglich. Ähnliche Listen bestehen im Übrigen auch in anderen Kantonen.

Gestützt hierauf können die gestellten Fragen konkret wie folgt beantwortet werden:

- 1./2.

Amtsstellen (z.B. Gemeindebehörden) dürfen für ihre Entscheide die endgültigen Steuerdaten der Steuerpflichtigen auf der Steuerbehörde erfragen. Voraussetzung für die Auskunftserteilung durch die Steuerbehörde ist indessen das Vorliegen einer Einwilligung des Steuerpflichtigen, das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage, die generelle Ermächtigung durch das Finanzdepartement oder die Ermächtigung im Einzelfall.
3.

Unter den bereits genannten Voraussetzungen dürfen auch einzelne Steuerdaten wie Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und selbständiger Erwerbstätigkeit den Behörden zur Verfügung gestellt werden.
4.

Ein Beizug einzelner Steuerdaten durch die Gemeindebehörden zur Vergabe von Pachtland und Arbeitsvergaben ist möglich bei Einwilligung des Steuerpflichtigen. Sie ist zudem möglich aufgrund einer Ermächtigung des Finanzdepartementes, sofern ein entsprechendes öffentliches Interesse besteht.

5. Welchen Amtsstellen und Behörden Steuerdaten zur Verfügung gestellt werden (können), lässt sich nicht abschliessend beantworten. Einerseits besteht die erwähnte, vom Finanzdepartement genehmigte Liste, welche die Fälle enthält, in denen aufgrund einer generellen Ermächtigung Auskünfte erteilt werden dürfen. Daneben enthält die Liste auch jene wichtigen Fälle, in denen eine explizite gesetzliche Grundlage für die Auskunftserteilung besteht. Andererseits lässt sich jedoch der Kreis der Auskünfte, die aufgrund einer Einwilligung des Steuerpflichtigen erteilt werden können, sowie deren Verwendungszweck nicht generell eingrenzen.

Schaffhausen, 11. Juli 2006

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach